

Vereinssatzung der Sportfreunde Bronnen e.V.

Hauptsatzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 09.04.1949 gegründete, mit Satzung vom 25.02.1967 am 21.04.1967 eingetragene Verein führt den Namen „Sportfreunde Bronnen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 88480 Achstetten-Bronnen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach unter Registernummer 49-L eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes sowie seiner Mitgliederverbände werden vom Verein und seinen Mitgliedern für jene Sportarten als verbindlich anerkannt, die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unabhängig von Kriterien wie Partei, Konfession oder Rasse der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie einbezahlte Beiträge nicht zurück und haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Zudem haben die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern (natürlichen Personen, juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen).

Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend oder

den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September eines Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern bis dahin die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr erfüllt ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Hauptsatzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen gegenüber dem Verein trotz Aufforderung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich ausreichend mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise des Beitrages und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Festsetzung der Umlagenhöhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze des jeweils Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Alle weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Hauptsatzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Beiträge und Umlagen müssen ordnungsgemäß entrichtet werden.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in ein Amt gewählt zu werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung/Jahreshauptversammlung)
- der Vorstand
- der Hauptausschuss (Vereinsrat)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im 1. Quartal, statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten (Internet/Website) oder im Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Gemeinde Achstetten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vereinsjugendleiters
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Darlehenspflichten nach § 6 der Hauptsatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (einschließlich Wahlen) kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann gemäß § 9 der Hauptsatzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert - oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
- die/der Vereinsjugendleiter/in.

Die Sitzung/en des Hauptausschusses ist/sind mindestens ein Mal im Jahr durchzuführen.

Dem Hauptausschuss obliegen

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

Die Mitglieder des Hauptausschusses können jeweils nach Bedarf vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden.

Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Bei Beschlüssen über Personalentscheidungen (Arbeitsverträge) und Rechtsgeschäfte im Einzelfall im Wert von mehr als 5.000,- € müssen mindestens zwei Drittel des Hauptausschusses anwesend sein. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden im Sinne des § 26 BGB

- der/die 1. Vorsitzende
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- der/die Hauptkassierer/in
- der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, durch die Stellvertreter/innen, durch den/die Schriftführer/in und den/die Hauptkassierer/in je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreter/innen und der/die Schriftführer/in und der/die Hauptkassierer/in den Verein nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertreten dürfen. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der restliche Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Hauptsatzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/innen, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Hauptsatzung kann sich der Verein eine/mehrere Abteilungsordnung/en, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung und gegebenenfalls weitere zweckdienliche Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Abteilungsordnung/en, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu genehmigen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle werden diese durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in und weitere Beisitzer/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Wird eine Abteilungsordnung erlassen, ist diese von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Sie ist dem Vorstand und Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilungen können bis zur Höhe ihres Kassenbestandes Verpflichtungen eingehen. Investitionen im Einzelfall in Höhe von über 1.000,- € sind vom Vorstand und Hauptausschuss zu genehmigen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Hauptsatzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 der Hauptsatzung.

§ 17 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer/innen zuvor an den Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei ihrer Einberufung muss den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies:

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Achstetten, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21.12.2008. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.